

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 22. August 2023
BUD

Änderungen der Winterreserveverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft teilt die Einschätzung, dass unter der aktuellen geopolitischen Situation – neben all den bereits eingeleiteten Massnahmen zur Abwendung einer Energiemangellage – weitere Reservekraftwerk-Kapazitäten als zusätzliche Absicherung notwendig sein könnten. Sollte sich in einer allfälligen Ausschreibung des Bundesamts für Energie (BFE) ein oder mehrere Konsortien aus dem Kanton Basel-Landschaft um einen Zuschlag bewerben, würde der Kanton einem solchen Vorhaben denn auch grundsätzlich offen gegenüberstehen.

Was die vorgeschlagenen Änderungen der WResV betrifft, schliesst sich der Regierungsrat der vorliegenden Stellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) an. Zudem ist es dem Kanton Basel-Landschaft ein wichtiges Anliegen, dass neue Anlagen möglichst so ausgestaltet werden, dass eine Weiterentwicklung der Anlagen für einen längerfristigen und skalierbaren Betrieb auch mit erneuerbaren Brennstoffen grundsätzlich möglich wäre.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

- Stellungnahme der KVU zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 9. August 2023

Stellungnahme der KVU zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Winterreserveverordnung Stellung nehmen zu dürfen. Die Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) steht in engem Zusammenhang mit der Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), die parallel in der Vernehmlassung ist. Beide dienen der Stärkung der Versorgungssicherheit. Diese Stellungnahme der KVU basiert auf der Stellungnahme des Cercl'Air vom 18. Juli 2023.

Allgemein

Durch die zahlreichen Verordnungsanpassungen im Herbst 2022 sollte vor allem die Energieversorgung im Winter 2022/2023 gewährleistet werden. Nun werden einige dieser Verordnungen wiederum angepasst, um die Energieversorgung auch mittelfristig zu gewährleisten. Diese Gelegenheit sollte unseres Erachtens genutzt werden, um die Umweltperspektive wieder verstärkt einzubeziehen und zu gewährleisten, dass sie durch die durch die in den Erlassen geregelten Massnahmen möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Der vorliegende Entwurf ist sehr offen formuliert. Es ist deshalb anzustreben, dass LRV-konforme Anlagen eingesetzt werden und Erleichterungen in Bezug auf die Luftreinhaltevorschriften zeitlich zu begrenzen und anlagenspezifisch zu präzisieren sind.

Anträge der KVU

Art. 16 Abs. 1bis

Die Dauer der Verfügbarkeitsperioden ist unspezifisch formuliert. Der Handlungsspielraum der ECom, die Verfügbarkeitsperiode festzulegen, ist konkret festzulegen.

Antrag

Art. 16 Abs. 1bis ist folgendermassen anzupassen:

Für Notstromgruppen und WKK-Anlagen dauert die Verfügbarkeitsperiode vom 15. Februar bis 30.

~~April, die ECom kann für den jeweiligen Winter eine abweichende Dauer festlegen. Für WKK-Anlagen legt die ECom in Absprache mit dem BFE die Verfügbarkeitsperiode fest, angelehnt an diejenige für Notstromgruppen; darüber hinaus kann die ECom für den jeweiligen Winter eine abweichende Dauer festlegen.~~

vorbehalten sind:

- a) eine durch die ECom für den jeweiligen Winter festgelegte kürzere Dauer;
- b) eine durch die ECom für den jeweiligen Winter festgelegte längere Dauer; längstens jedoch vom 1. Dezember bis 31. Mai (analog den Reservekraftwerken in Art. 11 Abs. 2).

Meldepflicht und Kontrolle

Die kantonalen Luftreinhaltebehörden haben heute keine Kenntnis darüber, welche Anlagen unter Vertrag stehen. Deshalb ist ein entsprechender Artikel in der Winterreserveverordnung zu ergänzen.¹ Damit müssen die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen ihre Verpflichtung zur Stromproduktion den kantonalen Luftreinhaltebehörden melden. Alternativ wäre zu prüfen, ob eine solche Meldung auch durch die Netzgesellschaften (Pooler) erfolgen kann.

Antrag

Es ist ein neuer Artikel einzufügen:

Die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde innerhalb einer Woche melden, dass sie sich zur Erzeugung von Elektrizität verpflichtet haben.

Erläuternder Bericht – Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung steht der Strom/Energieaspekt im Vordergrund. Dies ist nicht vollständig, die Auswirkungen auf die Luftqualität sind ebenfalls abzubilden. Werden die beantragten Anpassungen umgesetzt, muss mit erheblichen Umweltbelastungen, insbesondere auf die Luftreinhaltung, gerechnet werden. Die bei der thermischen Produktion von Strom entstehenden Emissionen variieren stark, je nach der eingesetzten Technologie. So verursacht beispielsweise die Produktion von 1 GWh Strom im besten Fall 130 kg NO_x (Gasturbine, mit Gas betrieben und mit SCR-Katalysator ausgerüstet). Im schlechtesten Fall hingegen muss für die gleiche Menge Strom mit Emissionen von über 9 t NO_x gerechnet werden (Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen, ohne SCR-Katalysator).

¹ Analog Art. 8 Verordnung über den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen bei einer unmittelbaren drohenden oder bereits bestehenden Mangellage SR 531.66, die am 31.5.2023 abgelaufen ist.

Wenn alle Reservekraftwerke gleichzeitig laufen, bewegen sich deren Stickoxidemissionen im lufthygienisch ungünstigsten Fall in einer ähnlichen Grössenordnung wie alle anderen Quellen zusammen.² Von Notstromgruppen mit Dieselmotoren, die ohne Partikelfilter betrieben werden, gehen erhebliche Feinstaubemissionen aus. Diese bestehen zu einem überwiegenden Anteil aus krebserregendem Dieselmotorschmutz, für den gemäss Umweltschutzgesetz (USG) das Minimierungsgebot gilt. Weiter ist zu beachten, dass sowohl Reservekraftwerke als auch Notstromaggregate im Betrieb grosse Emissionsfrachten verursachen und lokal (je nach Standort und Witterung) zu einer hohen Schadstoffbelastung und Lärm führen können.

Antrag

Die Auswirkungen auf die Umwelt und die Klimagasemissionen sind im erläuternden Bericht umfassend darzulegen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Der Präsident



Christoph Zemp



Janis Lüber, in Vertretung der Geschäftsführerin
Nadine Kammermann

Kopie

- Mirjam Bütler, Generalsekretärin BPUK
- Christoph Zemp, Präsident KVU
- Andrea von Känel, Präsident Cercl'Air

²Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV, UVEK, 25. Januar 2023